

**Satzung
zur Änderung der
Bachelorprüfungsordnung für den
Studiengang Pädagogik der Kindheit und Familienbildung
der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften
der Fachhochschule Köln**

vom

19. August 2009

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Fachhochschulausbaugesetz vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 255), hat die Fachhochschule Köln die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Pädagogik der Kindheit und Familienbildung der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Fachhochschule Köln vom 05. November 2008 (Amtliche Mitteilung 42/2008) wird wie folgt geändert.

§ 3 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

(6) Studienbewerberinnen und -bewerber müssen über eine Vollzeit-Praxiserfahrung (Wochenarbeitszeit mindestens 35 Stunden) von mindestens 3 Monaten (13 Wochen) in einer frühpädagogischen Einrichtung (Kindertageseinrichtung, Familienzentrum), in Ganztagschulen oder einer Familienbildungsstätte verfügen und diese bei der Einschreibung nachweisen. Des Weiteren gelten folgende Bedingungen:

- Entsprechende Einrichtungen sind auch als heilpädagogische oder integrative Einrichtungen anerkenungsfähig;
- die Praxiserfahrung kann am Stück oder durch verschiedene Praktika oder Berufstätigkeiten erworben worden sein;
- Praxiserfahrungen in Teilzeit (Wochenarbeitszeit mindestens 19 Stunden) werden als halbe Vollzeit-Praxiserfahrung anerkannt. 6 Monate in Teilzeit entsprechen daher 3 Monaten einer Vollzeittätigkeit;
- für den Fall, dass Praxisvorerfahrung in anderen Bereichen der Sozialen Arbeit mit Kinder im Alter zwischen 0-12 Jahren (z. B. schulischer Unterricht, Heimerziehung, Kinder- und Jugendarbeit etc.) oder mit Eltern (z. B. SPFH etc.) gewonnen wurde, kann diese zur Hälfte (6 Wochen) anerkannt werden;
- der Träger der Praxisstelle muss entsprechend SGB VIII; KJHG § 75 anerkannt sein (bei Einrichtungen im Ausland ist die Anerkennungsfähigkeit durch die Fachhochschule im Einzelfall zu prüfen).

Vor Aufnahme des Studiums sind seitens der Studienbewerberin/des Studienbewerbers eine Bescheinigung des Trägers der Einrichtung einzureichen, die Auskunft gibt über

- Träger, Art der Einrichtung und konkreten Tätigkeitsbereich,
- Dauer und Wochenarbeitszeit der jeweiligen Praxisphase,
- Tätigkeit mit Kindern im Alter zwischen 0 und ca. 12 Jahren und/oder deren Eltern und Familien,
- bei anderen als in Satz 1 genannten Einrichtungen, die Anerkennung des Trägers nach SGB VIII; KJHG § 75.

In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2009 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2009/2010 ihr Studium im Studiengang Pädagogik der Kindheit und Familienbildung aufnehmen werden. Sie wird in den amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates für Angewandte Sozialwissenschaften vom 22. Januar 2009 und nach rechtlicher Überprüfung durch das Präsidium vom 28. Juli 2009.

Köln, den 19. August 2009

Der Präsident
der Fachhochschule Köln

(Prof. Dr. phil. J. Metzner)